

22. April 2015

**Verordnung über die Universität (UniV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) wird wie folgt geändert:

Art. 136 ¹ Unverändert.

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

³ Als Präsidentin oder Präsident wird eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern oder eine nicht der Universität Bern angehörige Person, die über eine juristische Ausbildung und genügende Erfahrung verfügt, gewählt.

⁴ Als weitere Mitglieder werden gewählt:

- a zwei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Universität Bern,
- b eine Dozentin oder ein Dozent gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG oder eine Assistentin oder ein Assistent gemäss Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a bis d und
- c eine Studentin oder ein Student der Universität Bern.

Art. 137 ¹ Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Rekurskommission.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

¹ BSG 103.1